28. Jahrgang / Februar 2018 / Nr. 2

SWI

Steuer und Wirtschaft International
Tax and Business Review

Florian Navisotschnigg
Planungs-/Überwachungstätigkeiten bei einer Bauausführung
Planning and Supervision Activities Relating to a Building Site

David Gerner / Christine Weinzierl
Verrechnungspreisanpassungen und Zollwert
Transfer Pricing Adjustments and Customs Value

Daniel W. Blum / Christiane Zöhrer
Grunderwerbsteuerprivileg als selektive Beihilfe?
Does the Reduced Real Estate Transfer Tax Constitute State Aid?

Paul Hollaus
Highlights der US-Steuerreform
Highlights of the U.S. Tax Reform

Manfred Psaier
Die italienische Pauschalsteuer für Zuzügler
The Italian Flat Tax for New Residents

EAS, News aus der EU, Rechtsprechung
Legal Opinions, EU News, Court Decisions

Linde
www.lindeverlag.at

Bezugsrahmen festgestellt werden, anhand dessen die rechtliche und tatsächliche Vergleichbarkeit überprüft werden kann. Versteht man das GrEStG in Kombination mit den Wertungen des UmgrStG als den einschlägigen Bezugsrahmen, sprechen gute Gründe dafür, dass sich jene Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des UmgrStG und damit der Begünstigung fallen, mit jenen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, nicht in einer rechtlich und tatsächlich vergleichbaren Situation befinden. Die im UmgrStG verankerten Anwendungsvoraussetzungen dienen dem Zweck, diejenigen Situationen zu identifizieren, in denen es zu einer Fortführung der wirtschaftlichen Aktivität bei gleichzeitiger Kontinuität auf Ebene der Gesellschafter kommt; entweder in einer geänderten Rechtsform, aber auch durch die Bündelung, wie bei Verschmelzung und Zusammenschluss, oder durch die Entflechtung, dh Spaltung und Realteilung, der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Nur für diese Situationen wollte der Gesetzgeber das Prinzip der Steuerneutralität der Betriebsfortführung festschreiben. Die Begünstigung für grunderwerbsteuerliche Zwecke ist dabei lediglich logische Konsequenz der getroffenen Wertungsentscheidung. Wäre eine solche Entscheidung erfolgreich dem Beihilfevorwurf ausgesetzt, hätte dies weitreichende Konsequenzen. Einschränkungen des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs einer Steuernorm bilden ein Standardelement nationaler Steuergesetzgebung. Nicht jede dieser Einschränkungen führt allerdings dazu, dass es sich um eine selektive Maßnahme handelt.

Selbst wenn – entgegen der hier vertretenen Auffassung – die GrESt-Privilegierung als eine unterschiedliche Behandlung von rechtlich und tatsächlich vergleichbaren Wirtschaftsteilnehmern qualifiziert werden sollte, sprechen gute Argumente dafür, dass die Begünstigung durch die Natur und den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt ist. Die dabei vorgebrachten Argumente entsprechen den bereits auf Ebene der Vergleichbarkeit angeführten. Die Tatsache, dass die Befreiung nicht vollständig, sondern nur partiell erfolgt, zeigt, dass die Maßnahme nicht über die Grenzen des für die Verwirklichung des verfolgten Ziels Erforderlichen hinausgeht. Im Gegenteil: Das Argument der Steuerneutralität der Betriebsfortführung wäre sogar geeignet, eine gänzliche GrESt-Befreiung zu rechtfertigen.

Paul Hollaus*)

Highlights der US-Steuerreform

HIGHLIGHTS OF THE U.S. TAX REFORM

The recent US tax reform is seen as the biggest tax reform since the year 1986. Major modifications were implemented for individuals and corporations. In the following, Paul *Hollaus* examines and highlights the most important changes of the US tax reform.

I. Ausgangslage

Die US-Steuerreform hat es sich zum Ziel gesetzt, die Steuerbelastung zu reduzieren und das amerikanische Steuerrecht zu vereinfachen. Sie war eines der großen Reformversprechen des amtierenden Präsidenten *Donald Trump*. Das neue Gesetz soll die größte US-Steuerreform seit dem Jahr 1986 sein und eine erhebliche Steuerentlastung für Bürger und Unternehmen bringen.

*) Mag. Paul *Hollaus* ist Steuerberater bei einer international tätigen Steuerberatungsgesellschaft in Wien.

II. Beschlussfassung

Regierungsvorhaben in den USA müssen sowohl vom Repräsentantenhaus (*House*) als auch vom Senat (*Senate*) beschlossen werden. Beide Kammern haben ihre eigenen Entwürfe (*House Tax Reform Bill* und *Senate Tax Reform Bill*) zur US-Steuerreform erstellt. Im Anschluss mussten die Entwürfe in einem Ausschuss (*Tax Reform Conference Committee*) aneinander angepasst werden, wobei die entsprechenden (und teilweise divergierenden) Interessen der beteiligten Kammern zu berücksichtigen waren. Das fertige Gesetz[1]) wurde anschließend von US-Präsident *Donald Trump* am 22. 12. 2017 unterschrieben und ist mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft getreten.

Grundsätzlich sind die Änderungen im US Steuergesetz (*Tax Code*) dauerhafte Gesetzesänderungen. Einige (begünstigende) Änderungen sind jedoch bis Ende des Jahres 2025 beschränkt und laufen anschließend aus. Eine Verlängerung dieser Änderungen müsste vom amerikanischen Gesetzgeber neuerlich beschlossen werden.

Da es sich um einen neuen Gesetzestext handelt, sind die Auswirkungen auf die Praxis noch nicht ganz eindeutig und unterliegen einem gewissen Definitionsspielraum. Aufgrund mancher Auslegungsfragen des neuen Gesetzes bestehen noch Unsicherheiten. Einige Fragen werden erst in der Zukunft entschieden werden. Die budgetären Auswirkungen der Steuerreform auf den US-Haushalt werden je nach politischer Sichtweise unterschiedlich eingeschätzt (die Bandbreite der Einschätzungen reicht von der sich durch zusätzliches Wachstum selbst tragenden Steuerreform bis zu 1.4 Billionen USD an zusätzlichem Haushaltsdefizit über die nächsten zehn Jahre).

III. Einkommensteuer

1. Steuersatz (Tarif)

In den USA besteht eine Einkommensteuer auf Bundesebene (*Federal Income Tax*) sowie auf Ebene der (meisten) Einzelstaaten (*State Income Tax*).[2]) Im Rahmen der vorliegenden Steuerreform wurden die Steuersätze auf Bundesebene geändert. Die Steuersätze auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten liegen nicht in der Kompetenz des Bundes und werden von den einzelnen Bundesstaaten festgesetzt. Die vorliegende Steuerreform hat daher für die (Einkommens-)Besteuerung auf Ebene der Bundesstaaten keine Auswirkungen.

Tax Rate 2017 (%)	Einkommen Single[3]) (USD)	Einkommen *Married* (USD)	Tax Rate 2018 (%)	Einkommen *Single* (USD)	Einkommen *Married* (USD)
10,0	0–9.325	0–18.650	**10,0**	**0–9.525**	**0–19.050**
15,0	9.326–37.950	18.651–75.900	**12,0**	**9.526–38.700**	**19.051–77.400**
25,0	37.951–91.900	75.901–153.100	**22,0**	**38.701–82.500**	**77.401–165.000**
28,0	91.901–191.650	153.101–233.350	**24,0**	**82.501–157.500**	**165.501–315.000**
33,0	191.651–416.700	233.351–416.700	**32,0**	**157.501–200.00**	**315.001–400.000**
35,0	416.701–418.400	416.701–470.700	**35,0**	**201.001–500.000**	**400.001–600.000**
39,6	ab 418.400	ab 470.700	**37,0**	**ab 500.000**	**ab 600.000**

Tabelle 1: Steuerstufen und Steuersätze vor und nach der US-Steuerreform

[1]) Ursprünglich bekannt geworden als *Tax Cuts and Jobs Act*, nunmehr H.R.1.

[2]) Die (meistens progressiven) Steuersätze reichen von 13,3 % (Kalifornien) über 8,82 % (New York) bis zu 0 %. Keine Einkommensteuer auf Ebene der Bundesstaaten erheben zum Beispiel Florida, Texas und Alaska.

[3]) Für verheiratete Personen, die eine gemeinsame Steuererklärung ausfüllen, sowie verwitwete Personen, *heads of households* und verheiratete Personen, die getrennte Steuererklärungen ausfüllen, gelten andere Einkommensgrenzen.

Zwei Ziele der Steuerreform waren die Reduzierung der Steuerstufen (*tax brackets*) bei der *Federal Income Tax* sowie eine Reduzierung der Steuersätze (*marginal tax rates*). Die bisherigen sieben Steuerstufen sollten auf eine geringere Anzahl reduziert werden, und der Höchststeuersatz (39,6 %) sollte ebenfalls reduziert werden. Letztlich blieb es im Zuge der Steuerreform bei sieben Steuerstufen, wobei jedoch die Steuersätze und die Steuerstufen, ab denen die geänderten Steuersätze zur Anwendung kommen, geändert wurden. Der Höchststeuersatz wurde von 39,6 % auf 37 % reduziert. Die Steuerstufen sollen anhand eines Verbraucherpreisindex jährlich indexiert werden.

2. Absetzbeträge und Credits

Der persönliche Steuerabsetzbetrag (*personal exemption*) in Höhe von 4.050 USD wurde im Zuge der Steuerreform gestrichen. Der Absetzbetrag verminderte die Einkommensteuerschuld. Als Ausgleich für die Streichung des persönlichen Steuerabsetzbetrag wurde der allgemeine Steuerfreibetrag (*standard deduction*) auf 12.000 USD (*single taxpayer*) bzw 24.000 USD (*married filing jointly* – gemeinsame Steuererklärung von verheirateten Personen) erhöht. Der allgemeine Steuerfreibetrag ist jener Betrag, bis zu dem keine Einkommensteuer bezahlt werden muss (dh, nur Einkommen, das über der *standard deduction* liegt, unterliegt den oben dargestellten Steuersätzen).

Der Kinderabsetzbetrag (*child tax credit*) wird im Rahmen der Steuerreform auf 2.000 USD pro Kind erhöht (bisher 1.000 USD pro Kind). Der Kinderabsetzbetrag vermindert direkt die Einkommensteuerschuld. Ab einem Einkommen von 200.000 USD (*single*) bzw 400.000 USD (*married*) wird der Kinderabsetzbetrag jedoch eingeschliffen. Erfolgt wegen niedrigen Einkommens keine Steuerzahlung, werden bis zu 1.400 USD an Kinderabsetzbetrag erstattet.

Wie bisher können auf lokaler Ebene bezahlte Steuern (*state and local Income Taxes* und *property taxes*) von dem steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Der absetzbare Betrag wird jedoch auf 10.000 USD eingeschränkt. Die komplette Streichung dieser Abzugsmöglichkeit wurde auf Betreiben von Vertretern von Bundesstaaten, die hohe lokale Steuern haben (zB Kalifornien), vereitelt. Spezielle Regelungen gibt es für auf lokaler Ebene bezahlte Steuern, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit anfallen.

Als Ausgleich für die neuen Vergünstigungen werden einige Freibeträge und Steuerbefreiungen gestrichen. Dies soll zur (teilweisen) Gegenfinanzierung der Steuerreform dienen und zu einer Vereinfachung des Steuerrechts führen. Als Beispiele können die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von bestimmten Spenden und Sonderausgaben sowie die Reduzierung der Absetzbarkeit von medizinischen Kosten genannt werden (bisher konnten Aufwendungen bis zu 10 % des Einkommens für nicht refundierte medizinische Leistungen steuerlich geltend gemacht werden; dieser Prozentsatz reduziert sich auf 7,5 %).

IV. Körperschaftsteuer

1. Reduktion des Körperschaftsteuersatzes

Das Herzstück der Steuerreform ist die Senkung des Steuersatzes für Körperschaften (*C-Corporations*). Der bisherige progressive Steuersatz von bis zu 35 %[4]) wird auf einen einheitlichen Steuersatz (*flat tax*) von 21 % ab 1. 1. 2018 reduziert. Da die USA bisher einen im Vergleich zu den meisten anderen OECD-Staaten (nominell) sehr hohen Steu-

[4]) Der bisherige Körperschaftsteuersatz war progressiv ausgestaltet und begann mit 15 %. Der 35%ige Steuersatz kam ab einem steuerbaren Einkommen über 10 Mio USD zur Anwendung.

ersatz für die Besteuerung von Körperschaften hatten, war die Herabsetzung auf 21 %[5]) ein Hauptanliegen der Steuerreform.

2. Abschaffung der Mindeststeuer für Körperschaften

Die bisher anfallende Mindeststeuer (*alternative minimum tax*; AMT) auf Ebene von Körperschaften wurde im Zuge der Steuerreform gestrichen. Eine bisher bezahlte Mindeststeuer kann weiterhin gegen eine zukünftig zu bezahlende Körperschaftsteuer verrechnet werden. Bisher bezahlte Mindeststeuer, die nicht gegen eine Körperschaftsteuer verrechnet werden kann (da die Mindeststeuer höher als die Körperschafsteuer ist), wird vom Finanzamt erstattet.

3. Abschreibung von Anlagegütern

Die bisherige beschleunigte Abschreibung (*bonus depreciation*) wurde neu gestaltet. Nunmehr ist es bei manchen Anlagengütern möglich, diese im Jahr der Anschaffung zu 100 % steuerlich abzuschreiben. Bislang musste die Abschreibung auf die Dauer der Verwendung der Anlagegüter verteilt werden. Dies gilt für Anlagegüter, die im Zeitraum zwischen dem 27. 9. 2017 und vor dem Jahr 2023 gekauft und in Dienst genommen werden. Die beschleunigte Abschreibungsmöglichkeit soll durch erhöhte Investitionen von Unternehmen auch der US-Wirtschaft zusätzliches Wachstum bescheren.

4. Umstellung auf ein territoriales Steuersystem

Eine weitere maßgebliche Neuerung bei der Besteuerung von US-Körperschaften ist die Abkehr von der weltweiten Steuerpflicht mit Steueraufschub für nicht transferierte Gewinne. Mit der vorliegenden Steuerreform wird auf ein territoriales Steuersystems mit teilweiser Steuerbefreiung umgestellt.

Bislang wurden außerhalb den USA erwirtschaftete Gewinne erst im Zeitpunkt der Überweisung in das Inland einer Besteuerung in den USA unterworfen. Die Konsequenz dieses Systems war, dass viele US-Unternehmen große Bargeldreserven außerhalb der USA horteten und keine Überweisung in die USA tätigten, um eine Besteuerung in den USA zu vermeiden. Mit der Umstellung auf ein territoriales System unterliegen Gewinne von US-Unternehmen im Jahr der Entstehung der Steuerpflicht in den USA. Eine nachfolgende Überweisung in die USA löst keine Steuerpflicht mehr aus.

5. Steuerbefreiung ausländischer Dividenden

Bei der Ausschüttung von (qualifizierten) Dividenden aus dem Ausland in die USA an eine US-Körperschaft (C-Corporation) besteht für die Dividenden nunmehr eine 100%ige Steuerbefreiung in den USA. Eine Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die US-Körperschaft eine zumindest 10%ige Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft unterhält. Darüber hinaus ist für die Steuerbefreiung eine Haltedauer an der ausländischen Gesellschaft von mehr als 365 Tagen in den letzten 731 Tagen notwendig. Wird auf die Dividende im Ausland eine Steuer abgeführt, kann diese auf die amerikanische Körperschaftsteuer nicht angerechnet werden.

6. Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung in das Ausland

Als neue gesetzliche Maßnahmen werden die Besteuerung von passiven Einkommen aus ausländischem immateriellem Vermögen (*foreign-derived intangible income*; FDII) und die Besteuerung von in Niedrigsteuerländern gelegenen verbundenen Unterneh-

[5]) Ursprünglich geplant war eine Reduzierung auf 20 %.

men (*global intangible low-taxed income*; GILTI) neu geregelt. Als FDII wird jenes Einkommen definiert, das US-Körperschaften von ausländischen Unternehmen für den Verkauf bzw die Benutzung von bestimmten (unkörperlichen) Eigentum erhalten. Bei GILTI wird das Einkommen von ausländischen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften) direkt bei der US-Körperschaft versteuert. Für solcherart erzieltes Einkommen kommt nunmehr unter Berücksichtigung bestimmter Abzugspositionen ein effektiver Steuersatz von 13,125 % (FDII) bzw 10,5 % (GILTI) bei der US-Körperschaft zur Anwendung.

Als weitere Maßnahme zur Vermeidung von Gewinnverlagerungen in das Ausland wird eine Steuer auf bestimmte Auslandszahlungen innerhalb von Konzernunternehmen[6]) eingeführt (*base erosion anti-abuse tax*; BEAT). Im Zuge der Steuerreform wurde diese Mindeststeuer bei der Zahlung von bestimmten in den USA abzugsfähigen Zahlungen an ausländische verbundene Unternehmen kodifiziert. Bei bestimmten Zahlungen (zB Lizenzgebühren oder Management-Gebühren) an verbundene ausländische Unternehmen fällt nunmehr eine Steuer an. Die Höhe der Steuer ist durch eine Formel zu berechnen. Ob BEAT gegen bestehende DBA verstößt, bleibt abzuwarten. In vielen von den USA abgeschlossenen DBA sowie im US-Musterabkommen ist prinzipiell eine Anti-Diskriminierungs-Klausel vorgesehen. Nach dieser dürften Zahlungen an ausländische Unternehmen nicht gegenüber Zahlungen innerhalb den USA diskriminiert werden (zB indem auf Auslandszahlungen eine Steuer erhoben wird, die bei Inlandszahlungen nicht anfällt).

Ausländisches und bislang nicht in den USA versteuertes Vermögen von US-Körperschaften unterliegt nunmehr einer einmaligen Besteuerung. Welches Vermögen von dieser Steuer betroffen ist, wird im Gesetz definiert. Die Steuer beträgt 15,5 % auf liquide Mittel und 8 % auf das restliche Vermögen. Damit soll im Ausland geparktes Vermögen, das durch die Umstellung auf das neue territoriale Steuersystem steuerfrei in die USA transferiert werden kann, einer einmaligen Versteuerung unterzogen werden. Die zu bezahlende Steuer kann über einen Zeitraum von acht Jahren bezahlt werden.

V. Pass-Through Firms

Die Steuerreform implementiert auch eine neue Form der Besteuerung von *pass-through firms*. Im Rahmen von sogenannten *pass-through firms* wird die Besteuerung von Einzelunternehmen (*sole traders*[7])) und Personengesellschaften (*partnerships*[8])) sowie von anderen Gesellschaftsformen (*S-Corporations*[9]) und teilweise *LLCs*) geregelt. Die Änderung bei der Besteuerung von *pass-through firms* ist eine maßgebliche Neuigkeit im amerikanischen Steuersystem, da derzeit ca 95 % der amerikanischen Unternehmen als *pass-through firms* organisiert sind.

Die Erträge von *pass-through firms* werden nicht dem Unternehmen, sondern dem dahinterstehenden Gesellschafter zugerechnet.[10]) Die Erträge werden auf Ebene des Gesellschafters im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung versteuert (Transparenzprinzip). Demgemäß unterlag das Einkommen auf Ebene des Gesellschafters der *pass-through firms* bisher, je nach der Höhe des Einkommens des Pass-through-Gesellschafters, einem Steuersatz von bis zu 39,6 % (bisheriger Höchststeuersatz).

---

[6]) Bei Konzernunternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 500 Mio USD.
[7]) Einzelunternehmer.
[8]) Personengesellschaft mit zumindest zwei Gesellschaftern.
[9]) Eine besondere Form einer Aktiengesellschaft mit nicht mehr als 100 Eigentümern, die alle in den USA steuerlich ansässig sein müssen.
[10]) Vergleichbar mit der Besteuerung von Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften in Österreich.

Im Rahmen der Steuerreform wird die Besteuerung von Einkünften von *pass-through firms* neu geregelt. Nunmehr können 20 % des Einkommens (*qualified business income*) einer *pass-through firm* als Freibetrag von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Um diesen Betrag vermindert sich das steuerpflichtige Einkommen des Gesellschafters, wobei das Einkommen für die Berechnung des Steuerfreibetrags adaptiert werden muss. So sind zB bezahlte Löhne der *pass-through firm* von der Berechnungsgrundlage des Steuerfreibetrags auszuscheiden.

Das Einkommen muss als *qualified business income* gewertet werden, um den 20%igen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen zu können. Das ermittelte Einkommen unterliegt dem persönlichen Einkommensteuersatz auf Ebene der dahinterstehenden Gesellschafter. Auch als *pass-through firms* organisierte Stiftungen (*trusts*) und Immobilienfirmen (*estates*) können den Steuerfreibetrag in Anspruch. Aus diesem Grund können sich durchaus auch (prominente) Immobilientycoons zu den Gewinnern der Steuerreform zählen.

Wird die Tätigkeit der Pass-through-Gesellschafter als *specified service trade or business* gewertet, kann der 20%ige Steuerfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Zu diesen Tätigkeiten zählt zB die jene von Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Künstlern, Beratern oder Sportlern. Bei einem Einkommen bis zu 157.700 USD (*single*) bzw 315.000 USD (*married*) kann der Steuerfreibetrag jedoch auch in diesen Fällen in Anspruch genommen werden

Darüber hinaus gibt es noch eine Mischform der Besteuerung von bestimmten *pass-through firms*, zB in manchen landwirtschaftlichen Bereichen.

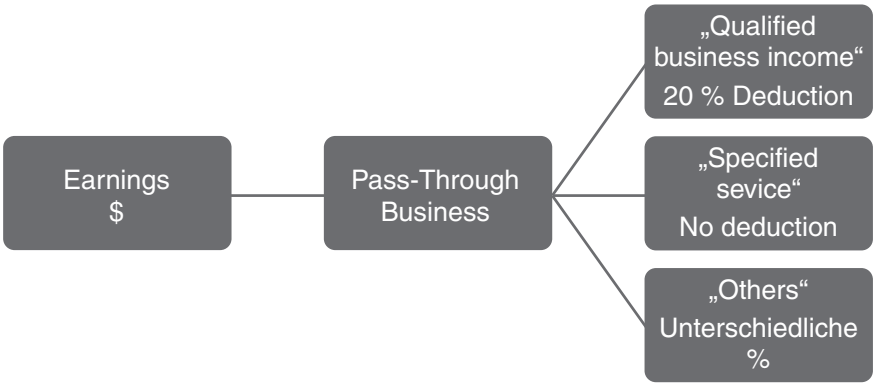

Abbildung 1: Besteuerung von *pass-through firms* nach der US-Steuerreform

Für Pass-through-Gesellschafter, die *qualified business income* erzielen und im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung bis zu 39,6 % an Einkommensteuer zu bezahlen hatten, ergibt sich durch den Steuerfreibetrag und den neuen Steuertarif eine spürbare Reduzierung der Steuerlast. Diejenigen Gesellschafter, die den oben genannten Berufsgruppen angehören und deren Einkommen nicht als *qualified business income* gewertet wird, sind vom 20%igen Freibetrag jedoch ausgeschlossen (falls das Einkommen die oben genannten Grenzen überschreitet). Diese Gruppe muss weiterhin den progressiven Einkommensteuersatz bezahlen, ohne in den Genuss des Freibetrags zu kommen. Allerdings profitieren diese Gesellschafter durch die Reduzierung des Einkommensteuersatzes und die Anpassung der Steuerstufen vom geänderten Steuertarif.

Hintergrund der Neuregelung bei der Besteuerung von *pass-through firms* ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 21 % und der damit verbundene Gedanke, dass *pass-through firms* einer ähnlich hohen Besteuerung unterliegen sollen wie Kör-

perschaften. Bei dieser Argumentation ist jedoch zu bedenken, dass bei Körperschaften bei der Ausschüttung von Dividenden auf Ebene der Gesellschafter auch in den USA zusätzlich noch Einkommensteuer (bis zu 20 %) auf die Dividende auf Bundesebene erhoben wird. Der effektive Steuersatz (KöSt + ESt) bei einer Ausschüttung von Dividenden an die Gesellschafter wird dadurch entsprechend erhöht.

Die Möglichkeit des Abzugs des 20%igen Steuerfreibetrags im Rahmen von *pass-through firms* ist zeitlich begrenzt. Es ist geplant, dass dieser mit Ende des Jahres 2025 ausläuft. Eine Verlängerung müsste mit einem neuen Gesetz beschlossen werden.

VI. Zinsenabzug bei Hypotheken

Bisher konnten Hauskäufer Zinsen für aufgenommene Hypotheken bis zu 1 Mio USD von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug bringen. Im Zuge der Steuerreform wird dieser Betrag auf 750.000 USD begrenzt. Die Einschränkung der Abzugsfähigkeit soll der Gegenfinanzierung der Steuerreform dienen. Für Zinsen für bestehende Hypotheken ergibt sich keine Änderung. Diese können auch für Hypotheken über 750.000 USD in Abzug gebracht werden.

VII. Zinsenabzug bei Beteiligungserwerb

Diese Änderung betrifft vor allem Hedgefonds und Private-Equity-Firmen. Unter der alten Rechtslage konnten Kreditzinsen für aufgenommenes Fremdkapital (*carried interest provisions*) für den Erwerb von Beteiligungen grundsätzlich in unbegrenzter Höhe abgezogen werden. Die Steuerreform schränkt die Abzugsfähigkeit von Zinsen beim Erwerb von Beteiligungen auf 30 % des Einkommens ein. Da Hedgefonds und Private-Equity-Firmen zum Erwerb von Beteiligungen in der Regel hohe Fremdfinanzierungen haben, sind diese Unternehmen von der Einziehung einer steuerlich absetzbaren Obergrenze betroffen. Diese Maßnahme soll ebenso wie die Einschränkung beim Zinsenabzug beim Hauskauf zur Gegenfinanzierung der Steuerreform dienen.

VIII. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Steuerfreibetrag wird bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 11,2 Mio USD (*single*) bzw 22,4 Mio. USD (*married*) verdoppelt. Der progressive Steuertarif (bis zu 40 %) wird nicht verändert.

IX. Conclusio

Die vorliegende US-Steuerreform wird zweifellos eine große Entlastung für bestimmte Gruppen von natürlichen Personen und Unternehmen bringen. Als Hauptprofiteure werden Unternehmen und Gesellschafter von Pass-through-Firmen angesehen. Körperschaften (C-Corporations) werden durch die starke Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes ihre ausschüttungsfähigen Gewinne voraussichtlich stark steigern können. (Qualifizierte) ausländische Dividenden können zukünftig komplett von der Körperschaftsteuer befreit werden. Gesellschafter von Pass-through-Firmen profitieren zukünftig von einem zusätzlichen Steuerfreibetrag sowie der Reduzierung der Einkommensteuersätze und den neuen Steuerstufen.

Für natürliche Personen ergibt sich durch die Reduzierung der Steuersätze und der Adaptierung der Steuerstufen ebenfalls eine Entlastung von der Einkommensteuer. Die Neugestaltung des Tarifs führt in den meisten Fällen zu einem niedrigeren effektiven Steuersatz. Familien mit Kindern profitieren darüber hinaus vom erhöhten Kinderabsetzbetrag. Einige für natürliche Personen eingeführte Vergünstigungen laufen jedoch – im Gegensatz zu den für Körperschaften eingeführten Vergünstigungen – nach einer geplanten Dauer von acht Jahren aus.

SWI-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG** UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD

BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle ☐ Exemplare

SWI-Jahresabo 2018 inkl. Online Zugang und App **EUR 286,–**

(28. Jahrgang 2018, Heft 1-12)

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandspesen. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ☐ ja ☐ nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53

www.lindeverlag.at • office@lindeverlag.at • Fax: 01/24 630-53

Linde